



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 06.12.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25679 –

Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katrin
Ebner-Steiner**
(AfD)

Nachdem viele Bürger die immer weiter steigenden Energie- und Stromkosten nicht mehr bezahlen können und dazu die Strompreiserhöhungen zum neuen Jahr kommen, frage ich die Staatsregierung, wie vielen Bürgerinnen und Bürgern wurde 2021 in Niederbayern seitens der Stromanbieter der Strom abgeschaltet (bitte nach Landkreis und Monat aufschlüsseln), wie lange dauerte die Stromabschaltung im Schnitt und welche Maßnahmen ergreift sie, um von Stromabschaltung betroffene Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und das Bundeskartellamt erheben in ihrem Monitoringbericht auf der Grundlage der §§ 35 und 63 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 53 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Zahl der Stromsperrungen bei den Verteilnetzbetreibern.

Der jüngste Monitoringbericht 2022 (Stand: 30. November 2022) enthält bereits Daten zu Stromsperrungen für das Jahr 2021 (insgesamt 21 341 Stromsperrungen in Bayern). Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken (etwa für Niederbayern) wird im Rahmen des Monitoringberichtes allerdings nicht vorgenommen.

Hinsichtlich der zeitlichen Aufteilung liegen keine monatlichen, sondern allein deutschlandweite Daten zu den einzelnen Quartalen 2021 vor: 1. Quartal: 41 691, 2. Quartal: 59 242, 3. Quartal: 72 771 und 4. Quartal: 56 445.

Deutschlandweit lag die durchschnittliche Dauer zwischen tatsächlicher Sperrung und Entsperrung bei 16 Tagen. Allein bezogen auf Bayern bzw. Niederbayern liegt hingegen kein Durchschnittswert vor.

Über diese im Rahmen des Monitoringberichtes ermittelten Informationen liegen der Staatsregierung keine Daten zu Stromsperrungen in Niederbayern im Jahr 2021 vor.

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) zählt der Haushaltsstrom zu den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben und ist somit Teil des Regelbedarfs/Regelsatzes. Die Leistungsbezieher müssen daher ihre Stromkosten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln decken. Im Einzelfall kann ein sog. ergänzendes Darlehen zur Begleichung einer Stromnachzahlung gewährt werden (§24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII).

Der Regelsatz basiert auf einem Statistikmodell, was bedeutet, dass die Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Bedarfs den Regelsatz frei verwenden können. Für die Bemessung der Regelbedarfe nach dem Statistikmodell wird auf Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) zurückgegriffen, einer umfang- und detailreichen Stichprobenerhebung der Privathaushalte in Deutschland, die das Statistische Bundesamt alle fünf Jahre durchführt. Hierbei werden die Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte ermittelt. Für den Bereich (Haushalts-)Strom werden z. B. nach den in der Entsorgungsverband Saar (EVS) 2018 für 2021 ermittelten Werten für alleinstehende Erwachsene regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von monatlich 35,30 Euro berücksichtigt. Die einzelnen Verbrauchpositionen stellen dabei nur Rechengrößen dar, aus deren Summe dann der Regelsatz gebildet wird. Über die tatsächliche Verwendung des als Barbetrag ausgezahlten Regelsatzes entscheidet allein der Leistungsempfänger.

Sind die Ausgaben für Strom höher als in der Einkommens- und Verbrauchstichprobe vorgesehen, muss der Leistungsberechtigte trotzdem mit der Pauschale haushalten. Hat er geringere Ausgaben für Strom, kann er an anderer Stelle mehr ausgeben.

Für den Fall von unmittelbaren Zahlungsrückständen bzw. drohender Stromspernung sieht die Sozialhilfe (§ 43a Abs. 4 SGB XII) aber auch die Möglichkeit der Direktzahlung der Rückstände durch den Sozialhilfeträger an den Stromanbieter vor.

Auch ist nach § 36 SGB XII eine Beihilfe oder ein Darlehen zur Übernahme von Schulden ausnahmsweise möglich, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage (wie bei drohender Sperre des Haushaltsstroms wegen Schulden) gerechtfertigt ist.

Auf Antrag des Leistungsberechtigten können auch die regelmäßigen monatlichen Stromabschlagszahlungen aus dem Regelbedarf direkt an den Stromanbieter überwiesen werden (sog. Auszahlungsbestimmung vgl. § 43a Abs. 3 SGB XII).

Anders stellt sich die Situation in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar: Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden (§ 24 Abs. 2 SGB II). Unabhängig davon kann im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch die Erbringung der Leistungen für den Haushaltsstrom direkt an den Versorger geregelt werden. Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.